

einzig, aber wohl unzulängliche Grund für diese Annahme. Wenn man absieht von den beiden Hss., die Merkel dem Textus II zu Grunde legt, und die überhaupt durch eine willkürliche Kapitelfolge sich auszeichnen, so bringen alle Hss. diese Normen am Ende des 18. Titels über den Prozess um das Eigentum an liegendem Gute und nur drei bzw. vier Hss. der Gruppe B am Ende des 16. Titels, wo die Normen immerhin besser am Platze sind. Es sind das im wesentlichen dieselben Hss., die auch den Appendix III an einem Platze einreihen, wo er besser hinpasst als dort, wo er sich in den übrigen findet. Für diese ganze Gruppe von Kapiteln — man könnte sie auf die Kapitel von XVI. 9 — XVIII. 3 erweitern — hebt schon Merkel¹ meines Erachtens mit Recht hervor, man werde gewahr, 'dass hier eine Reihe von Prozessgesetzen vorliegt, davon die meisten nicht im gemeinen Styl, sondern wie Formeln und oft in sehr unbeholfener Weise kopiert sind; man empfängt den Eindruck, dass alle gleichzeitig (vielleicht wegen XVII. 5) als Weistümer niedergeschrieben worden sind'. Auch seine Annahme, dass die heutige Kapitelfolge nicht die ursprüngliche gewesen sein kann, und seine Vorschläge, wie man die ursprüngliche Reihenfolge sich zu denken habe, verdienen heute noch eine grössere Beachtung. Der V. Appendix 'de porcis', der in manchen Hss. am Ende der Lex, in anderen im Titel IV, in einigen sogar an beiden Stellen sich findet, gibt wohl zu wenig Anhaltspunkte, um bedeutsamere Schlüsse abzuleiten. Merkel meint allerdings, dass er sich gerade wegen dieser Unterbringung an verschiedenen Stellen als Zusatz deutlich erkennen lasse.

Die Annahme Stobbes², dass auch das Kapitel XIV. 17 (nach seinem Zitat XIII. 12) ein jüngerer Einschub sei, wird sich kaum halten lassen. Man kann nur sagen, es sei wieder einer jener Fälle, wo die Redaktoren, nachdem sie in einer Reihe von Kapiteln ein geschlossenes Rechtsgebiet zur Darstellung gebracht haben — deren Quelle uns hier nicht bekannt —, im Schlusskapitel noch eine etwas ferner stehende Materie besprechen, in der sie alamannische und westgothische Normen vereint haben.

Fassen wir das Ergebnis all dieser Untersuchungen über die inhaltliche Einheitlichkeit des Gesetzestextes zusammen, so lässt es sich wohl dahin bestimmen, dass, abgesehen von kleinen Zusätzen, die bestimmt jüngeren Datums sind, man die Annahme einer inneren Einheitlichkeit soweit halten kann,

1) A. a. O. p. 672 ff. 2) G. d. DRQ. I, 161.